

ENTWURF AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Änderung Baureglement

Die Teilrevision besteht aus:

- Zonenplan Gewässerraum Teilplan Nord
- Zonenplan Gewässerraum Teilplan Süd
- Änderung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht

April 2019

Art. 31

Bauabstand von Gewäs- sern

~~¹ Wo der Gewässerraum nicht speziell geregelt ist, gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit entlang der Gewässer für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. bewilligungsfreie Anlagen) folgende Bauabstände. Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3.0 m einzuhalten:~~

Natürliche Sohlenbreite	Bauabstand
bis 2 m	5 m
2 bis 5 m	7 m
5 bis 10 m	11 m
Über 10 m	15 m

~~² Messpunkt für den Bauabstand ist der weitgehend vegetationsfreie Böschungsfuss am Gewässer (Mittelwasserlinie).~~

~~³ Innerhalb des Bauabstandes dürfen unter Vorbehalt von Abs. 4 weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen erstellt werden. Die natürliche Ufervegetation ist zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung ist anzustreben.~~

~~⁴ Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können im Bauabstand folgende Bauten und Anlagen bewilligt werden:~~

- ~~a — standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein öffentliches Interesse besteht;~~
- ~~b — Erneuerung, Umbau und Wiederaufbau von Bauten und Anlagen; für den Wiederaufbau ausserhalb der Bauzone gilt Art. 82 BauG sinngemäss;~~
- ~~c — belagsfreie Fuss-, Wander- und Unterhaltswege;~~
- ~~d — saisonale Zäune ausserhalb der Ufervegetation, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;~~
- ~~e — Einrichtungen, die für den Skibetrieb erforderlich sind;~~
- ~~f — punktuelle einfache und öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen wie Sitzbänke, Feuerstellen oder Vita-Parcoursanlagen;~~

~~⁵ Vorbehalten bleibt im 10 m Abstand ab oberer Böschungskante gemessen die Zustimmung nach Art. 48 WBG.~~

Gewässer- raum

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum wird im «Zonenplan Gewässerraum» als flächige Überlagerung festgelegt¹.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Quaianlage, Strandbad, Campingplatz, etc.). Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

⁴ In den im «Zonenplan Gewässerraum» bezeichneten dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁵ Innerhalb des Gewässerraums ist unter Vorbehalt von Abs. 3 die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Art. 53

Inkrafttreten

¹ Das Baureglement und die Zonenpläne 1–3, der Schutzzonenplan und der Zonenplan Naturgefahren treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Die Änderungen der baurechtlichen Grundordnung treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

¹ Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	8. Juni – 9. Juli 2018
Vorprüfung vom	5. März 2019

Publikation im amtlichen Anzeiger vom	...
Publikation im Amtsblatt vom	...
Öffentliche Auflage vom	...

Einspracheverhandlungen am	...
Erledigte Einsprachen	...
Unerledigte Einsprachen	...
Rechtsverwahrungen	...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am ...

Präsident	Sekretärin
-----------	------------

Peter Zumbrunn	Linda Stauffer
----------------	----------------

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiberin

Linda Stauffer

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**